

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2124 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 02.10.2014

Dürfen Flüchtlingskinder auch in Niedersachsen nicht Fußball spielen?

In einer Ortschaft in Rheinland-Pfalz dürfen elternlose Flüchtlingskinder, die in einem Kinderheim untergebracht sind, nicht im Verein Fußball spielen. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) sieht sich offenbar angesichts einer FIFA-Regularie gehindert, Spielerpässe für diese Kinder auszustellen, so ein Pressebericht (http://www.rhein-zeitung.de/region_artikel,-Buerokratie-DFB-laesst-junge-Fluechtlinge-kein-Fussball-spielen-_arid,1212274.html#.VCIK8vmKWSr).

Dies betreffe viele geflohene Kinder aus Krisen- und Kriegsgebieten, bei denen das Schicksal der Eltern oftmals nicht geklärt sei. Hintergrund seien aktuelle Transferbestimmungen für minderjährige Spieler. Diese würden u. a. vorsehen, dass die Eltern einen Wohnsitz im Land des neuen Vereins hätten. Außerdem müsse ein internationaler Passantrag ausgefüllt werden, der nur Gültigkeit besitze, wenn die Eltern unterschrieben hätten. Man sei sich bewusst, dass die Auslegung der Regeln kontraproduktiv sein könne, so der DFB auf Anfrage.

Vor Ort müsse den Vereinen deshalb Handlungssicherheit in dieser Frage gegeben werden. Wie Lösungen für das Problem aber konkret aussehen, ist bislang noch nicht klar. Es stellt sich u. a. die Frage, inwieweit das Land Niedersachsen ebenfalls von derartigen Fällen betroffen ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Krisen- und Kriegsgebieten sind derzeit in Niedersachsen (bitte Entwicklung der letzten drei Jahre aufschlüsseln)?
2. Wo sind diese Kinder untergebracht (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Sind der Landesregierung Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bekannt, denen ein Spielerpass in Niedersachsen verweigert wurde?
4. Inwieweit kann die im Jahr 2013 unter der rot-grünen Landesregierung eingesetzte Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe, Frau Doris Schröder-Köpf, auch bei einer Verweigerung von Spielerpässe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge tätig werden?
5. Was unternimmt die Landesregierung selbst zur besseren Integration?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 62.15-01425 -

Hannover, den 10.12.2014

Artikel 19 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern verbietet zum Schutz des Kindeswohls internationale Vereinswechsel minderjähriger Fußballspieler. Hiervon gibt es allerdings drei enge Ausnahmen:

1. Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Fußball-sport stehen, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder

2. der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren, oder
3. der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt.

Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten. Damit ist grundsätzlich die Mehrzahl der minderjährigen Flüchtlinge von dieser Regelung betroffen. Sofern ein minderjähriger Flüchtling mit seinen Eltern nach Deutschland kommt, greift im Regelfall die o. g. erste Ausnahme. Auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge trifft regelmäßig keine der oben stehenden Ausnahmen zu. Aufgrund der Vielzahl relevanter Fälle hat die FIFA dem DFB eine sogenannte beschränkte Befreiung gewährt. Danach müssen nur noch internationale Vereinswechsel minderjähriger Spieler zu einem Verein der ersten vier Leistungskategorien (Bundesliga bis Regionalliga) der FIFA zur Beurteilung vorgelegt werden.

Der DFB ist bemüht, allen Flüchtlingskindern zu einer Spielmöglichkeit im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes und damit auch seiner angeschlossenen Landesverbände zu verhelfen und hat daher den Landesverbänden umfassende Informationen zu dieser Problematik zukommen lassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in ihre Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind oder die/der Jugendliche erstmals angetroffen wird.

Die Bundesstatistik über vorläufige Schutzmaßnahmen weist die Zahlen der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise nach Bundesländern aus. Demnach wurden in Niedersachsen im Jahr 2011 187, im Jahr 2012 211 und im Jahr 2013 257 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Jugendämter in Obhut genommen.

Die Inobhutnahme endet gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. gemäß Nr. 2 mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Bundesstatistik erfasst nicht, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sich nach Abschluss des Inobhutnahmeverfahrens in Niedersachsen aufhalten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens führte im Frühjahr 2014 bei den Jugendämtern eine Abfrage zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2013 durch. Auf diese Abfrage haben 34 von 56 Jugendämtern geantwortet. Es handelt sich daher nicht um eine landesweite Gesamtübersicht im Sinne einer Vollerhebung. Die Jugendämter meldeten 429 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für das Jahr 2013.

Zu 2:

Während der Inobhutnahme bringen die Jugendämter die Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unter.

Laut Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind nach Abschluss des Inobhutnahmeverfahrens die Jugendlichen in den überwiegenden Fällen bei Verwandten untergebracht. In Einzelfällen erfolgte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eine stationäre Unterbringung.

Zu 3:

In Niedersachsen ist nach Kenntnis der Landesregierung bisher keinem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eine Spielerlaubnis durch den Niedersächsischen Fußballverband verweigert worden.

Bei Eingang der entsprechenden Antragsunterlagen wird die Spielerlaubnis entweder mit sofortiger Wirkung (bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr) oder nach einer kurzen Wartezeit (maximal 30 Tage) bei Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr erteilt.

Zu 4:

Der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe obliegt es, nach dem Berufungsbeschluss der Landesregierung, die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung mit dem Ziel wahrzunehmen, deren wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration zu befördern, für entsprechende Angebote an die Migrantinnen und Migranten und die interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen auf allen Ebenen zu werben und den interkulturellen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen zu befördern. Danach hätte sie sich beispielsweise für die betroffenen minderjährigen Flüchtlingskinder beim Niedersächsischen Fußballverband e. V. verwenden können. Ein Tätigwerden erübrigt sich jedoch, da in Niedersachsen allen interessierten minderjährigen Flüchtlingen Spielerlizenzen erteilt werden.

Zu 5:

Im Sport sind große Potenziale vorhanden, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgreich zu fördern. Im Bereich des Sports kann Integration und Teilhabe grundsätzlich leichter als in anderen gesellschaftlichen Bereichen erfolgen. Daher hat die Niedersächsische Landesregierung bereits im Jahr 2008 dem Landessportbund Niedersachsen (LSB) zusätzliche Sportfördermittel für die Integration im und durch Sport in Höhe von 500 000 Euro jährlich bereitgestellt.

Der Betrag in Höhe von 500 000 Euro für Integrationsmaßnahmen ist in der Finanzhilfe von jährlich 31,5 Millionen Euro enthalten, die der LSB seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes am 1.01.2013 vom Land erhält. Mit dem Erlass der Sportförderverordnung, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, wurde geregelt, dass vom LSB von der Finanzhilfe jährlich mindestens 500 000 Euro für Maßnahmen im Bereich Sport und Integration einzusetzen sind.

Die vom LSB in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport erlassene Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport (im Folgenden: Richtlinie) hat die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die auf das soziale Wohnumfeld bezogene Integration von Menschen sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in Sportvereinen zu treiben als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Aktivitäten im Sport.

Boris Pistorius